

Sie können die Pflege eines Familienmitglieds vorübergehend nicht leisten? Verhinderungspflege

Sie sind als Pflegeperson an der Grenze Ihrer Belastbarkeit und brauchen dringend Erholungsurlaub oder eine Auszeit? Oder Sie sind selbst erkrankt und suchen kurzfristig eine Vertretung? Die Pflegeversicherung bietet hierfür die Verhinderungspflege an, um während Ihrer Abwesenheit durch eine Ersatzpflegeperson finanziell unterstützt zu werden.

→ Darauf kommt es an!

Um Verhinderungspflege (oder Ersatzpflege) in Anspruch nehmen zu können, muss ihr zu pflegendes Familienmitglied in einen Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft sein. Die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person ermöglicht eine zeitlich und finanziell begrenzte Ersatzpflege für die ausfallende Pflegeperson.

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die Verhinderungspflege, wenn eine sechsmonatige Vorpflegezeit erfüllt ist. Das bedeutet, dass Sie oder andere Personen die pflegebedürftige Person bereits sechs Monate lang in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt haben müssen. Diese sechs Monate müssen nicht zusammenhängend sein.



Ab 01. Januar 2024 ändert sich der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege nur für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene unter folgenden Voraussetzungen:

- Die pflegebedürftige Person muss in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft sein.
- Das 25. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein.

Inhalt der Leistungsbeschreibung:

- **Gemeinsamer Jahresbeitrag:** Der Betrag der Verhinderungspflege (1.685 Euro) kann mit dem Gesamtbetrag der Kurzzeitpflege (1.854 Euro) in ein Gesamtbudget bis zu 3.539 Euro pro Jahr für Verhinderungspflege genutzt werden, wenn der Betrag für Kurzzeitpflege noch nicht ausgeschöpft ist.
- **Dauer:** Verhinderungspflege kann bis zu acht Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden, währenddessen wird anteiliges Pflegegeld gezahlt.
- **Vorpflegezeit:** Eine sechsmonatige Vorpflegezeit ist nicht nötig, um Anspruch auf Verhinderungspflege zu haben.

→ Was steht mir zu?

Pflegebedürftige Personen können die Verhinderungspflege normalerweise für bis zu 42 Tage pro Jahr und bis zu einem Betrag von 1.685 Euro nutzen. Während dieser Zeit wird das Pflegegeld in der Regel für bis zu 6 Wochen zur Hälfte weitergezahlt.



Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann pro Kalenderjahr um bis zu 843 Euro (50 Prozent der Kurzzeitpflege) auf **insgesamt 2.528 Euro** erhöht werden. Voraussetzung ist, dass in dem jeweiligen Jahr noch **keine Kurzzeitpflege** in Anspruch genommen wurde.

Sie organisieren die Verhinderungspflege selbst und können dabei zwischen verschiedenen Varianten wählen:

Verhinderungspflege zu Hause:

Wenn Verwandte oder Schwäger*innen bis zum zweiten Grad die Pflege übernehmen oder die Pflegeperson mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, zahlt die Pflegekasse nur das 1,5-fache des für den jeweiligen Pflegegrad festgesetzten Pflegegeldes (zum Beispiel: Pflegegrad 2 = 520,50 Euro). Zusätzlich kann die Pflegekasse Mehraufwendungen wie Fahrtkosten und Verdienstaufschlag bis zu einer Höhe von 1.685 Euro übernehmen.



Die Verhinderungspflege kann auch von **Pflegekräften ambulanter Pflegedienste** übernommen werden.

Stundenweise Verhinderungspflege:

Die Ersatzpflege kann in mehreren Teilzeitabschnitten und für stundenweise Einsätze genutzt werden. An Tagen, an denen die Ersatzpflegeperson weniger als acht Stunden einspringt, entfällt die Höchstdauer von 42 Tagen pro Kalenderjahr. In diesem Fall wird das Pflegegeld nicht gekürzt.

Verhinderungspflege in einer Tagespflegeeinrichtung:

Diese Form der Ersatzpflege kann auch in Kombination mit einer Tagespflege genutzt werden. In diesem Fall erstattet die Pflegekasse die Pflegekosten bis zu 1.685 Euro pro Kalenderjahr. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten müssen jedoch von der pflegebedürftigen Person selbst getragen werden.

Umwandlung der Verhinderungspflege:

Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege von bis zu 1.685 Euro kann für die Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung genutzt werden. Dadurch erhöht sich der Leistungsanspruch für die Kurzzeitpflege auf bis zu 3.539 Euro pro Kalenderjahr. Weitere anfallende Kosten, wie Unterkunft und Verpflegung, trägt die pflegebedürftige Person selbst.

Verhinderungspflege am Urlaubsort:

Wenn Sie als Pflegeperson mit Ihrem pflegebedürftigen Familienmitglied verreisen möchten, kann die pflegerische Versorgung durch geschultes Personal eines Pflegehotels oder eines örtlichen Pflegedienstes übernommen und über die Verhinderungspflege abgerechnet werden.

→ Was muss ich tun?

Die Verhinderungspflege muss telefonisch oder online bei der Pflegekasse beantragt werden und der Antrag von der pflegebedürftigen Person oder einer bevollmächtigten Person unterschrieben sein. Dies kann auch nachträglich erfolgen. Die Pflegekassen halten dafür Vordrucke bereit. Für die Abrechnung der Pflegekosten ist ein Nachweis (zum Beispiel Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge) erforderlich. Die Pflegekasse erstattet die Kosten bis zum Höchstsatz. Der Anspruch erlischt nach Ablauf eines Kalenderjahres und kann jährlich neu gestellt werden.



Abrechnungen für Verhinderungspflege können bis zu **vier Jahre rückwirkend** bei der Pflegekasse eingereicht werden, sofern die Ersatzpflege stattgefunden hat und die Kosten schriftlich belegt sind. Ohne Nachweis kann die Pflegekasse die Erstattung ablehnen. Auch **nach dem Tod** der pflegebedürftigen Person können Nachlassberechtigte die Erstattung der Kosten innerhalb **eines Jahres** beantragen



Bei Fragen zur Durchführung der Verhinderungspflege können Sie sich von Ihrem ambulanten Pflegedienst oder einer Pflegeberatung unterstützen lassen.

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Stand: 30.11.2024